



Gesamtanhang  
zum Gesamtabschluss  
zum 31.12.2016

## **Inhalt**

<b>1 Allgemeine Angaben</b> .....	3
1.1 Konsolidierungskreis .....	3
1.2 Konsolidierungsmethoden .....	6
1.3 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze .....	8
<b>2 Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung</b> .....	9
2.1 Ordentliche Erträge .....	9
2.2 Ordentliche Aufwendungen .....	9
2.3 Finanzergebnis .....	10
<b>3 Erläuterungen zur Gesamtbilanz</b> .....	10
3.1 Anlagevermögen .....	10
3.2 Vorräte .....	10
3.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände .....	10
3.4 Liquide Mittel .....	11
3.5 Aktive Rechnungsabgrenzung .....	11
3.6 Eigenkapital .....	11
3.7 Sonderposten für Zuwendungen .....	12
3.8 Sonderposten für Beiträge .....	12
3.9 Sonstige Sonderposten .....	13
3.10 Pensionsrückstellungen .....	13
3.11 Instandhaltungsrückstellungen .....	13
3.12 Sonstige Rückstellungen .....	13
3.13 Verbindlichkeiten .....	14
3.14 Passive Rechnungsabgrenzungsposten .....	14
<b>4 Prüfung</b> .....	14

## **1 Allgemeine Angaben**

Die Stadt Bornheim ist gemäß § 116 Gemeindeordnung NRW (GO) i. V. m. §§ 49 ff. Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) verpflichtet, einen Gesamtabschluss aufzustellen.

Der vorliegende Gesamtabschluss wird auf Basis der Rechnungslegungsvorschriften der GO und GemHVO aufgestellt.

### **1.1 Konsolidierungskreis**

Im Gesamtabschluss hat die Gemeinde gemäß § 116 Abs. 2 GO NRW ihren Jahresabschluss nach § 95 GO und die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form zu konsolidieren.

Der Konsolidierungskreis ist jährlich zu bestimmen und umfasst neben der Stadt als Konzernmutter diejenigen wirtschaftlich und organisatorisch selbstständigen Aufgabenbereiche einer Kommune, die im Wege der Vollkonsolidierung bzw. Equity-Methode in den Gesamtabschluss einbezogen werden müssen. Der Umfang des kommunalen Konsolidierungskreises wird in den §§ 50 ff GemHVO NRW unter Verweis auf die handelsrechtlichen Regelungen beschrieben und lässt sich wie folgt klassifizieren:

- **Verbundene Unternehmen**

Verbundene Unternehmen der Stadt Bornheim sind dadurch gekennzeichnet, dass die Stadt Bornheim entweder die einheitliche Leitung ausübt oder einen beherrschenden Einfluss hat (§ 50 Absatz 2 GemHVO NRW).

Von einem beherrschenden Einfluss wird in der Regel bei einer Beteiligung von mehr als 50 % ausgegangen.

- **Assoziierte Unternehmen**

Ein assoziiertes Unternehmen liegt vor, wenn ein maßgeblicher Einfluss auf die Geschäfts- und Finanzpolitik des verselbstständigten Aufgabenbereichs ausgeübt werden kann.

In der weiteren Betrachtung für den Gesamtabschluss der Stadt Bornheim wird bei einem Stimmrechtsanteil zwischen 20 % und 50 % von einer Assoziierung ausgegangen.

- **Sonstige Beteiligungen**

Hat die Stadt nachweislich keinen beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss auf einen kommunalen Betrieb, handelt es sich um eine sonstige Beteiligung.

Die Stadt Bornheim behandelt alle kommunalen Betriebe mit einer Beteiligungsquote von unter 20 % als sonstige Beteiligungen.

Betriebe, die für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Stadt zu vermitteln von untergeordneter Bedeutung sind, brauchen gemäß § 116 Absatz 3 GO NRW nicht in den Gesamtabschluss einbezogen zu werden, sondern können wie sonstige Beteiligungen behandelt werden.

Es wird zwischen den folgenden Konsolidierungsformen unterschieden:

- **Vollkonsolidierung** (§ 50 Abs. 1 u. 2 GemHVO)

Einbeziehung des Vermögens und der Schulden / Aufwendungen und Erträge der verbundenen Unternehmen in den Gesamtabschluss

- **Equity-Konsolidierung** (§ 50 Abs. 3 GemHVO)

Einbeziehung der Beteiligungswerte der assoziierten Unternehmen in den Gesamtabschluss entsprechend dem anteiligen Eigenkapital des Betriebes, an dem die Beteiligung gehalten wird

- **At Cost** (keine gesonderte Konsolidierung)

Ausweis der fortgeführten Anschaffungskosten der sonstigen Beteiligungen incl. der Betriebe von untergeordneter Bedeutung unter der Gesamtbilanzposition Finanzanlagevermögen

Ausgehend von dem Beteiligungsbericht und der entsprechenden Beteiligungsübersicht ist im Rahmen der Bestimmung der Konsolidierungsmethode bei allen verbundenen und assoziierten Unternehmen geprüft worden, ob eine Vollkonsolidierung bzw. eine At-Equity-Konsolidierung wegen untergeordneter Bedeutung unterbleiben kann.

Der Konsolidierungskreis des Konzerns „Stadt Bornheim“ gliedert sich demnach zum 31.12.2016 wie folgt:

### **Verbundene Unternehmen zur Vollkonsolidierung**

Zum 31.12.2016 sind folgende Unternehmen voll zu konsolidieren:

- **Wasserwerk der Stadt Bornheim**

Das Wasserwerk ist ein Eigenbetrieb gemäß 114 GO NRW, bei dem die Stadt ihren Willen und die einheitliche Leitung durchsetzen kann.

Beteiligungsquote: 100% Stadt Bornheim

- **Stadtbetrieb Bornheim AöR (SBB)**

Der Stadtbetrieb Bornheim ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechtes gemäß § 114a GO NRW. Die Stadt kann auch hier ihren Willen und die einheitliche Leitung durchsetzen.

Beteiligungsquote: 100% Stadt Bornheim

- **Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG (SNB)**

Auf Grund ihrer Mehrheitsbeteiligung an der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG kann die Stadt in den Gremien der Gesellschaft ihren Willen und die einheitliche Leitung durchsetzen.

Beteiligungsquote: 51 % Stadt Bornheim

- **Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG (GNB)**

Auf Grund ihrer Mehrheitsbeteiligung an der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG kann die Stadt in den Gremien der Gesellschaft ihren Willen und die einheitliche Leitung durchsetzen.

Beteiligungsquote: 51 % Stadt Bornheim

**Assoziierte Unternehmen zur At-Equity-Konsolidierung** liegen nicht vor.

### **Sonstige Beteiligungen (At Cost)**

Folgende Betriebe zählen zu den sonstigen Beteiligungen:

- Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co. KG
- e-regio GmbH & Co. KG
- Stadtbahngesellschaft Rhein-Sieg mbH i.L.
- Civitec Zweckverband.

Zu Einzelheiten wird auf den Beteiligungsbericht 2016 verwiesen.

Das Gleiche gilt für Betriebe, bei denen das Einbeziehungswahlrecht auf Grund untergeordneter Bedeutung gemäß § 116 Absatz 3 GO in Anspruch genommen wird.

Hierunter fallen:

- **Wirtschaftsförderungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH der Stadt Bornheim (WFG)**

Es handelt sich zwar um ein verbundenes Unternehmen, auf das ein beherrschender Einfluss seitens der Stadt ausgeübt wird. Da die Einbeziehung der WFG unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten jedoch keine Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Gesamtabschlusses der Stadt haben würde, wird sie als insgesamt von untergeordneter Bedeutung eingestuft.

Beteiligungsquote: 50,98 % Stadt Bornheim

- **Wasserbeschaffungsverband Wesseling-Hersel (WBV)**

Es handelt sich um ein assoziiertes Unternehmen, auf das ein maßgeblicher Einfluss seitens der Stadt ausgeübt wird. Da die Einbeziehung des WBV unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten jedoch keine Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Gesamtabschlusses der Stadt haben würde, wird er als insgesamt von untergeordneter Bedeutung eingestuft.

Beteiligungsquote: 25 % Stadt Bornheim

Bei der Wesentlichkeitsbetrachtung wird gleichermaßen beachtet, dass die Nichteinbeziehung der WFG und des WBV auch insgesamt von untergeordneter Bedeutung für den Gesamtabschluss der Stadt Bornheim ist.

## **1.2 Konsolidierungsmethoden**

### Vollkonsolidierung:

Gemäß § 50 Absatz 1 und 2 GemHVO sind Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, die unter einheitlicher Leitung oder einem beherrschenden Einfluss der Gemeinde stehen, voll zu konsolidieren.

Die Stadt Bornheim hat die Kapitalkonsolidierung im Rahmen der Erstkonsolidierung zum 01.01.2010 nach der Erwerbsmethode durchgeführt. Dabei wird der Buchwert der Beteiligungen in der Bilanz der Stadt Bornheim mit dem auf die Stadt Bornheim entfallenden anteiligen Eigenkapital in der Bilanz des voll zu konsolidierenden Betriebs verrechnet.

Der sich aus der Kapitalkonsolidierung ergebende aktivische Unterschiedsbetrag wird als aufgedeckte stille Reserve des Infrastrukturvermögens bilanziert und planmäßig abgeschrieben.

In der Gesamtbilanz ist zudem ein Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter zu bilden, wenn weitere Anteilseigner am Eigenkapital eines voll zu konsolidierenden Unternehmens beteiligt sind. Der Ausgleichsposten ist für den Teil des Eigenkapitals zu bilden, der auf die Anteile entfällt, die nicht von in den Gesamtabschluss einbezogenen Dritten gehalten werden. Bei einer Beteiligungsquote von unter 100 % würde die vollständige Übernahme aller Vermögensgegenstände und Schulden des Tochterunternehmens die Vermögenslage des Konzerns unzutreffend darstellen, wenn im Gesamtabschluss nicht deutlich gemacht wird, dass ein der Beteiligungsquote entsprechender Anteil konzernfremden Minderheitsgesellschaftern zusteht. Gleiches gilt für die Gesamtergebnisrechnung, in der das anderen Gesellschaftern zuzurechnende Ergebnis nach dem Gesamtjahresergebnis auszuweisen ist. Bis zum Jahr 2015 wurde in der Gesamtbilanz das Gesamtjahresergebnis ohne Verrechnung der Anteile anderer Gesellschafter unter dem entsprechenden Eigenkapitalposten abgebildet. Entsprechend der Vorgabe der Kommunalaufsicht wird ab dem Jahr 2016 in der Gesamtbilanz unter der Position 1.4.1 Gesamtjahresergebnis ausschließlich das dem Konzern „Stadt Bornheim“ zuzurechnende Gesamtbilanz-Ergebnis aus Zeile 28 der Gesamtergebnisrechnung abgebildet. Das anderen Gesellschaftern zuzurechnende Ergebnis aus Zeile 27 der Gesamtergebnisrechnung ist dem Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter zugeordnet, der darüber hinaus, wie zuvor erläutert, die den Minderheitsgesellschaftern zuzurechnenden Kapitalanteile enthält.

Forderungen und Verbindlichkeiten, Erträge und Aufwendungen innerhalb des Konsolidierungskreises werden – soweit nicht von untergeordneter Bedeutung – im Rahmen der Schulden- sowie Aufwands- und Ertragskonsolidierung aufgerechnet.

Auf die Prüfung und Verrechnung von konzerninternen Beziehungen aus Sammelgeschäftspartnern/-debtoren und ggf. Vorverfahren wird im Rahmen der Schuldenkonsolidierung entsprechend der Empfehlung des NKF-Modellprojektes zum Gesamtabschluss verzichtet.

In den Fällen, in denen ein angemessenes Verhältnis zwischen vertretbarem Arbeitsaufwand und der Genauigkeit der Konsolidierung (Grundsatz der Wirtschaftlichkeit) nicht herbeigeführt werden kann, erfolgt die Aufwands- und Ertragskonsolidierung gemäß den Erleichterungsvorschlägen des NKF-Modellprojektes in vereinfachter Form auf Basis der im Rahmen des Mappings erhobenen Daten (Aufwendungen der Kommune bzw. Erträge der verselbständigten Aufgabenbereiche).

#### At-Equity-Konsolidierung:

Rechtsgrundlage für die At-Equity-Methode bildet § 50 Absatz 3 GemHVO. Demnach sind die Betriebe, die unter maßgeblichem Einfluss der Kommune stehen (assoziierte Unternehmen), entsprechend mit dem anteiligen Eigenkapital zu konsolidieren.

Mangels assoziierter Unternehmen von Bedeutung wird diese Konsolidierungsart jedoch nicht angewandt.

#### At-Cost-Beteiligungen:

Hat die Kommune nachweislich keinen maßgeblichen Einfluss auf kommunale Betriebe oder handelt es sich um Unternehmen von untergeordneter Bedeutung für den Gesamtabschluss, sind diese unter dem Bilanzposten Finanzanlagen zu fortgeführten Anschaffungskosten (at cost) zu bilanzieren.

### **1.3 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Die in den Gesamtabschluss einbezogene Kernverwaltung sowie die verselbstständigten Aufgabenbereiche werden nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften bewertet.

Die testierten Jahresabschlüsse der Tochterunternehmen werden auf Basis eines dem NKF angepassten Positionenplans für den Gesamtabschluss in die Kommunalbilanz I / Ergebnisrechnung I überführt und im Rahmen der Überleitung auf die Kommunalbilanz II / Ergebnisrechnung II an die Rechnungslegungsvorschriften des NKF angepasst (Vereinheitlichung von Ansatz und Bewertung).

Die immateriellen Vermögensgegenstände sowie Sach- und Finanzanlagen werden zu fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt. Beim abnutzbaren Anlagevermögen werden Abschreibungen linear ermittelt. Die Nutzungsdauern in den Einzelabschlüssen der Betriebe sind mit der gesetzlichen NKF-Rahmentabelle sowie der örtlichen Abschreibungstabelle abgestimmt. Bewertungsrelevante Unterschiede haben sich dabei nicht ergeben. Die örtliche Abschreibungstabelle wurde lediglich um einzelne Anlagegruppen und -güter, die nur in den Betrieben vorhanden sind, ergänzt.

Aufgedeckte stille Reserven werden beim abnutzbaren Anlagevermögen mit ihrer durchschnittlichen Restnutzungsdauer abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert unter Abzug von Wertberichtigungen bilanziert.

Liquide Mittel werden mit ihrem Nominalwert bewertet.

Sonderposten werden in Höhe des jeweils erhaltenen Betrages bilanziert. Sie werden entsprechend der korrespondierenden Nutzungsdauer des zugrunde liegenden Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens abgeschrieben.

Die Rückstellungen werden auf der Grundlage vorsichtiger kaufmännischer Beurteilung für sämtliche erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen gebildet.

Die Verbindlichkeiten werden mit ihren Rückzahlungsbeträgen/Erfüllungsbeträgen angesetzt. Fremdwährungsverbindlichkeiten sind nicht zu verzeichnen.

Von der Angabe latenter Steuern im Gesamtabschluss wird in Anlehnung an die Vereinfachungsempfehlungen der NKF-Handreichung auf Grund ihrer nachrangigen Bedeutung im kommunalen Umfeld abgesehen. Aktive und passive latente Steuern, die bei der Erstellung der Einzelabschlüsse der verselbstständigten Aufgabenbereiche entstanden sind, werden im Rahmen der Überleitung auf die Kommunalbilanz II aufgelöst.

Umbewertungen zur Anpassung der Wertansätze in den Betrieben an die Bilanzierungsgrundsätze der Konzernmutter haben sich nicht ergeben.

Im Gesamtabschluss werden die Jahresergebnisse der Kernverwaltung sowie der Tochterunternehmen ausgewiesen, nicht jedoch die Bilanzgewinne der verselbstständigten Aufgabenbereiche.

## **2 Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung**

### **2.1 Ordentliche Erträge**

Die ordentlichen Erträge sind insbesondere gekennzeichnet durch Steuern und ähnliche Abgaben (52.660.515 € bzw. 45,90 %), Zuwendungen und allgemeine Umlagen (24.903.279 € bzw. 21,70 %) sowie öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (25.141.920 € bzw. 21,91 %). Zusammen stellen diese Positionen 89,51 % der ordentlichen Gesamterträge dar.

Steuererträge werden ausschließlich von der Kernverwaltung erzielt. Gleiches gilt für Zuwendungen und allgemeine Umlagen, die überwiegend aus Schlüsselzuweisungen in Höhe von 7,07 Mio. € und projektorientierten Zuweisungen und Zuschüssen in Höhe von 16,02 Mio. € resultieren.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte umfassen insbesondere die Umsatzerlöse aus dem Stadtbetrieb incl. Abwasserentsorgung (rd. 19,2 Mio. €) sowie der Wasserversorgung (rd. 5,9 Mio. €).

### **2.2 Ordentliche Aufwendungen**

Die ordentlichen Aufwendungen sind vor allem gekennzeichnet durch Transferaufwendungen (43.363.108 € bzw. 35,92 %), an denen die Allgemeine Kreisumlage mit 18,9 Mio. € einen maßgeblichen Anteil hat.

Die Abschreibungen (13.582.989 € bzw. 11,25 %) entwickeln sich investitionsbedingt und stellen den Ressourcenverbrauch des abnutzbaren Sachanlagevermögens im Konzern dar. Die bilanziellen Abschreibungen enthalten darüber hinaus den Abschreibungsbetrag, der aus der Kapitalkonsolidierung der entstandenen stillen Reserven resultiert (rd. 455 T€).

Von den übrigen ordentlichen Aufwendungen entfallen 29.875.292 € bzw. 24,75 % auf die Personal- und Versorgungsaufwendungen, 26.776.048 € bzw. 22,18 % auf die Sach- und Dienstleistungen sowie 7.114.958 € bzw. 5,89 % auf die sonstigen ordentlichen Aufwendungen im Konzern.

## **2.3 Finanzergebnis**

Das Finanzergebnis ist negativ und schließt mit -6.170.209 € ab.

Die Finanzerträge in Höhe von 343.076 € sind hauptsächlich gekennzeichnet durch die Gewinnbeteiligung an der Regionalgas Euskirchen GmbH & Co. KG. Unter den Finanzaufwendungen in Höhe von 6.513.285 € sind insbesondere Zinsen für Investitionskredite sowie Kredite zur Liquiditätssicherung ausgewiesen.

## **3 Erläuterungen zur Gesamtbilanz**

### **3.1 Anlagevermögen**

Bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses wird auf einen Anlagenspiegel verzichtet. Es wird insoweit von der Vereinfachungsregelung Gebrauch gemacht.

Das Anlagevermögen stellt 96,41 % der Aktivseite der Bilanz dar und umfasst neben den Immateriellen Vermögensgegenständen und den Finanzanlagen in erster Linie die Sachanlagen des Konzerns Stadt Bornheim mit einem Betrag von 493.049.089 €. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um das städtische Infrastrukturvermögen (Straßennetz, Brücken und Tunnel etc.), Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen des Stadtbetriebs, Wasserversorgungsanlagen des Wasserwerks sowie das Strom- und Gasversorgungsnetz der beiden Netzgesellschaften.

### **3.2 Vorräte**

Diese Position mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 274.992 € beinhaltet Lagerbestände des Stadtbetriebs sowie des Wasserwerks.

### **3.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände in Höhe von 12.096.242 € beruhen im Wesentlichen auf öffentlich-rechtlichen Forderungen sowie Gebührenforderungen des Wasserwerks und der SBB-Sparte Abwasser. Überwiegend haben die Forderungen eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

### 3.4 Liquide Mittel

Die liquiden Mittel betragen 4.763.766 € und betreffen die Guthaben der Kernverwaltung sowie der verselbstständigten Aufgabenbereiche bei Kreditinstituten.

Ergänzende Informationen hinsichtlich der Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel (Finanzlage) des Konzerns Stadt Bornheim sind der als Anlage beigefügten Gesamtkapitalflussrechnung zu entnehmen.

Ausgangspunkt der Gesamtkapitalflussrechnung ist der Finanzmittelfonds, d.h. das Zahlungsmittelreservoir, das dem Konzern Stadt Bornheim insgesamt zur Verfügung steht. Die Veränderung dieses Fonds in einem Geschäftsjahr resultiert aus Zahlungen, die dem Konzern zugeflossen bzw. von diesem abgeflossen sind sowie aus Wertänderungen des Fonds selbst.

### 3.5 Aktive Rechnungsabgrenzung

Unter den Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von insgesamt 1.529.686 € sind insbesondere Leistungen der wirtschaftlichen Jugendhilfe, Personalabrechnungen für Beamte und Beamtinnen sowie Abgrenzungsposten für Investitionszuschüsse im Kindergartenbereich ausgewiesen.

### 3.6 Eigenkapital

Das Gesamteigenkapital setzt sich zum 31. Dezember 2016 wie folgt zusammen:

Allgemeine Rücklage	100.548.748 €
Gesamtjahresergebnis	-12.899.003 €
<u>Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter</u>	<u>19.039.288 €</u>
<b>Gesamteigenkapital</b>	<b>106.689.032 €</b>

Die Höhe der Allgemeinen Rücklage ergibt sich aus den Rücklagen der Kernverwaltung und der Betriebe.

Das Gesamtjahresergebnis weist einen Fehlbetrag i. H. v. 12.899.003 € aus und umfasst ausschließlich das dem Konzern „Stadt Bornheim“ zuzurechnende Ergebnis (s. Gesamtergebnisrechnung Zeile 28).

Der Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter dient dem Ausweis von Vermögens- und Ergebniswerten der Minderheitsbeteiligung konzernfremder Unternehmen an der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG sowie der Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG, die die Stadt nicht zu 100 % hält.

Die Anteile dieser Gesellschafter am Ergebnis betragen in Summe 753.327 € (s. auch Zeile 27 der Gesamtergebnisrechnung), davon entfallen auf die Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG 111.776 € sowie auf die Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG 641.551 €.

Der auf die Minderheitsgesellschafter entfallende Eigenkapitalanteil in Höhe von insgesamt 18.285.961 € ist innerhalb des Konzern-Eigenkapitals ebenfalls unter den Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter ausgewiesen und setzt sich zusammen aus den Kapitalanteilen sowie den anteiligen Rücklagen der Minderheitsgesellschafter an den beiden Netzgesellschaften (Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG 4.836.278 € / Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG 13.449.683 €).

Die Eigenkapitalquote im Konzern beträgt 20,52 %.

### **3.7 Sonderposten für Zuwendungen**

Die Sonderposten für Zuwendungen in Höhe von 72.493.562 € betreffen lediglich die Kernverwaltung.

Erhaltene zweckgebundene Zuweisungen und Zuschüsse Dritter für Investitionen werden für fertig gestellte Vermögensgegenstände als Sonderposten passiviert. Entsprechend der Nutzungsdauer der geförderten Vermögensgegenstände werden die Sonderposten ertragswirksam aufgelöst. Sonderposten für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände werden nicht erfolgswirksam aufgelöst, solange sich der Vermögensgegenstand im wirtschaftlichen Eigentum der Stadt Bornheim befindet und keine außerordentliche Abschreibung erfolgt.

Erhaltene pauschale Zuwendungen für Investitionen werden den dem Förderzweck entsprechenden Vermögensgegenständen als Sonderposten zugeordnet. Analog den zweckgebundenen Zuweisungen und Zuschüssen erfolgt eine ertragswirksame Auflösung über die Nutzungsdauer des zugeordneten Vermögensgegenstandes.

Erhaltene Zuwendungen für noch nicht fertig gestellte Vermögensgegenstände (Anlagen im Bau) werden diesen als Sonderposten zugeordnet; allerdings werden diese Sonderposten erst aufgelöst, wenn die Anlage fertig gestellt ist.

### **3.8 Sonderposten für Beiträge**

Die Sonderposten für Beiträge umfassen mit 39.343.237 € überwiegend erhaltene Erschließungs- und Straßenbaubeiträge nach dem Baugesetzbuch (BauGB) und dem Kommunalabgabengesetz (KAG) und Beiträge sonstiger Maßnahmen für fertig gestellte Maßnahmen der Kernverwaltung.

Wasserwerk und SBB weisen unter dieser Position Investitionszuschüsse aus Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüssen sowie empfangene Ertragszuschüsse aus Kanalanschlussbeiträgen und Kostenbeteiligungen Dritter aus.

### 3.9 Sonstige Sonderposten

Unter den Sonstigen Sonderposten mit einem Gesamtbetrag von 4.975.049 € sind alle sonstigen vermögenswirksamen Leistungen anzusetzen, die der Stadt Bornheim von Dritten gewährt werden, soweit dabei die Voraussetzungen für die Bildung eines Sonderpostens vorliegen. Ferner weist die Gasnetz Bornheim GmbH & Co. KG unter dieser Position die das Gasnetz betreffenden Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüsse aus, die in die Gesellschaft übertragen bzw. bis 2015 vereinnahmt wurden.

### 3.10 Pensionsrückstellungen

Pensionsrückstellungen werden ausschließlich bei der Kernverwaltung für Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften gebildet und betragen 33.899.105 €. Hierzu gehören bestehende Versorgungsansprüche sowie sämtliche Anwartschaften und andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst. Berücksichtigt werden Versorgungs- und Beihilfeansprüche für die aktiven Beamten, die Versorgungsempfänger und Hinterbliebenen.

### 3.11 Instandhaltungsrückstellungen

Die Instandhaltungsrückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Stadt	1.628.476 €
Stadtbetrieb Bornheim	0 €
Wasserwerk	0 €
Stromnetz Bornheim	0 €
Gasnetz Bornheim	0 €
	<b>1.628.476 €</b>

### 3.12 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

Urlaub Stadt	900.372 €
Altersteilzeit	15.798 €
Erstattungsverpflichtung § 107b BeamtVG	336.495 €
Sonstige Rückstellungen Stadt (ungewisse Verbindl. u.a.)	2.920.038 €
Personal-Rückstellungen SBB	168.556 €
Kostenüberdeckung Schmutzwassergebühren SBB	163.200 €
Jahresabschlusserstellung und -prüfung SBB	35.000 €
Gartenwasserzähler SBB	22.500 €

Geldwertkarten Hallenfreizeitbad SBB	39.000 €
Ausstehende Rechnungen SBB	10.200 €
Prozessrisiken SBB	86.900 €
Jahresabschlusserstellung und -prüfung / Steuererklärungen Wasserwerk	37.000 €
Ausstehende Rechnungen Wasserwerk	2.500 €
Jahresabschlusserstellung und -prüfung / Steuererklärungen SNB	14.350 €
Jahresabschlussprüfung GNB	7.000 €
	<b>4.758.909 €</b>

### 3.13 Verbindlichkeiten

Die Zusammensetzung und Laufzeiten sind dem als Anlage beigefügten Gesamtverbindlichkeitspiegel zu entnehmen.

Fremdwährungsverbindlichkeiten waren nicht zu verzeichnen.

### 3.14 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden Beträge bilanziert, die der Konzern Stadt bereits erhalten hat, bei denen die Leistungsverpflichtung aber erst künftig entstehen wird. Im Wesentlichen resultiert der Bilanzansatz in Höhe von 7.736.233 € aus Nutzungsrechten für Friedhöfe (rd. 5,26 Mio €) sowie aus erhaltenen Pachtvorauszahlungen der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG (rd. 1,73 Mio €).

## 4 Prüfung

Die Prüfung des Gesamtabschlusses erfolgt durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Bornheim gemäß § 116 Absatz 6 GO.

Die Richtigkeit der Einzelabschlüsse der zu konsolidierenden verselbstständigten Aufgabenbereiche wurde durch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach den gesetzlichen Vorschriften geprüft und bestätigt. Gleiches gilt für die erforderliche Überleitung der Handelsbilanzen der voll zu konsolidierenden Betriebe auf die NKF-Kommunalbilanz II. Die Richtigkeit der übergeleiteten Daten der Stromnetz Bornheim GmbH & Co. KG wird durch die örtliche Rechnungsprüfung geprüft.

## Gesamtkapitalflussrechnung <sup>1)</sup>

	2016 TEUR	2015 TEUR
Jahresergebnis incl. Anteile anderer Gesellschafter	-12.146	-9.943
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	13.598	12.365
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) / Erträge (-)	0	0
Auflösung Sonderposten für Zuwendungen	-3.010	-3.183
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Pensionsrückstellungen	895	1.098
Zunahme (+)/Abnahme (-) der Sonstigen Rückstellungen	-513	2.800
Gewinne (-)/Verluste (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens (Saldo)	93	-774
Zunahme (-)/Abnahme (+) der Forderungen und anderen Aktiva	991	-2.896
Abnahme (-)/Zunahme (+) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-5.933	9.149
<b>Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit ( a )</b>	<b>-6.025</b>	<b>8.617</b>
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	89	2.505
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-23.417	-50.481
Einzahlungen aus Sonderposten für Zuwendungen	6.785	4.760
<b>Cashflow aus der Investitionstätigkeit ( b )</b>	<b>-16.543</b>	<b>-43.216</b>
Auszahlungen aus der Tilgung von Investitionskrediten	-8.912	-11.291
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	18.678	28.254
Tilgung (-)/Aufnahme (+) von Liquiditätskrediten (saldiert)	8.065	5.180
Ausschüttungen an Minderheitsgesellschafter	-742	-316
Einzahlungen Gesellschafter	0	19.440
<b>Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit ( c )</b>	<b>17.089</b>	<b>41.267</b>
<b>Veränderung liquider Mittel ( Summe a - c )</b>	<b>-5.479</b>	<b>6.668</b>
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	10.243	3.575
<b>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</b>	<b>4.764</b>	<b>10.243</b>

1) Die Gesamtkapitalflussrechnung zeigt Mittelzufluss und -abfluss nach Art der Tätigkeit (Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit). Positive Beträge bedeuten Mittelzufluss, negative Beträge stehen für Mittelabfluss.

**Gesamtverbindlichkeitspiegel Stadt Bornheim zum 31.12.2016**

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag 2016	mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag 2015
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
	1	2	3	4	5
<b>2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen</b>	<b>171.885.889</b>	<b>9.724.344</b>	<b>39.944.940</b>	<b>122.216.605</b>	<b>164.573.322</b>
2.1 von verbundenen Unternehmen	4.742.687	0	0	4.742.687	4.491.000
2.2 von Beteiligungen	0	0	0	0	0
2.3 von Sondervermögen	0	0	0	0	0
2.4 vom öffentlichen Bereich	154.876.279	8.310.253	39.464.387	107.101.639	143.023.346
2.4.6 von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	89.637.173	4.332.877	19.010.188	66.294.108	78.878.947
2.5 vom privaten Kreditmarkt	79.875.891	5.391.467	20.934.753	53.549.671	83.493.785
2.5.1 von Banken und Kreditinstituten	79.875.891	5.391.467	20.934.753	53.549.671	83.493.785
<b>3. Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung</b>	<b>65.640.000</b>	<b>50.640.000</b>	<b>15.000.000</b>	<b>0</b>	<b>57.575.000</b>
3.1 vom öffentlichen Bereich	65.640.000	50.640.000	15.000.000	0	57.575.000
<b>5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</b>	<b>6.826.702</b>	<b>6.826.702</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>7.947.353</b>
<b>6. Sonstige Verbindlichkeiten</b>	<b>4.104.849</b>	<b>3.986.089</b>	<b>34.760</b>	<b>84.000</b>	<b>6.377.253</b>
<b>Summe aller Verbindlichkeiten</b>	<b>248.457.440</b>	<b>71.177.136</b>	<b>54.979.700</b>	<b>122.300.605</b>	<b>236.472.927</b>